

Kreis Minden-Lübbecke
Der Landrat
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt -
Portastr. 13
32423 Minden

Allgemeinverfügung

zur Regelung der Geflügelhaltung im Kreis Minden-Lübbecke nach den Vorschriften der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NW S. 602)
- der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 18.10.2007 BGBl. I S. 2348)

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit Folgendes bestimmt:

- 1. Ab dem 01.02.2009 wird der gesamte Kreis Minden-Lübbecke als Gebiet festgelegt, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen (Volieren) im Freiland gehalten werden darf.**
- 2. Gemäß § 13 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung ist das Chemische- und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL), Westerfeldstr. 1 in 32758 Detmold als Einrichtung für die Untersuchung auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus bestimmt worden.**

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung angeordnet. Die sofortige Vollziehung ist anzuordnen, weil das öffentliche Interesse an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung und das Interesse der betroffenen Geflügelhalter an einer Vereinfachung des Verfahrens bei der Genehmigung von Freilandhaltungen höher zu bewerten ist, als das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die im Kreis Minden-Lübbecke Geflügel halten. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NW) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 13 Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung, nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW). Auch im Einzelfall kann aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung eine Freilandhaltung untersagt werden, insbesondere wenn die Geflügelhaltung unmittelbar an ein Gebiet grenzt, in dem sich wildlebende Wasservögel an einem Feuchtbiotop, See oder Fluss sammeln und dort rasten oder brüten.

Sie tritt rückwirkend ab dem 01.02.2009 in Kraft und kann im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt sowie im Bürgerbüro des Kreises Minden-Lübbecke, Portastr. 13 in Minden eingesehen werden.

Hinweise:

1. Wer im Kreisgebiet Geflügel im Freiland halten will, hat dies - soweit noch nicht geschehen - dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Minden-Lübbecke unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Standortes der Geflügelhaltung schriftlich anzuzeigen (Fax-Nummer: 0571/807-2367). Zur Anzeige kann ein Vordruck verwendet werden, der auf der Internetseite des Kreises Minden-Lübbecke (www.minden-luebbecke.de) unter dem Link „Aktuelles“ abgerufen werden kann.
2. Jeder Geflügelhalter, der Geflügel in Freilandhaltung halten will, hat sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
3. Enten und Gänse in Freilandhaltung sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten. In diesem Fall hat der Tierhalter sicherzustellen, dass die Tiere vierteljährlich virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht werden. Hierzu sind jeweils Proben von 60 Tieren des Bestandes in der bestimmten Untersuchungseinrichtung (= CVUA-OWL) zu untersuchen. Die Proben sind mittels Rachen- oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten und Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen.
4. Anstelle der Untersuchung gemäß vorstehender Nr. 3 können Enten und Gänse zusammen mit Hühnern oder Puten gehalten werden, wenn die Hühner oder Puten dazu dienen, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. In diesem Fall muss die in der nachstehenden Tabelle genannte Zahl von Hühnern oder Puten gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl der zu haltenden Hühner oder Puten
weniger als 11	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	20 bis 60
mehr als 1000	30 bis 70

Jedes verwendete Stück Geflügel ist in diesem Fall vom Tierhalter umgehend in der bestimmten Untersuchungseinrichtung (= CVUA-OWL) auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus virologisch untersuchen zu lassen.

Der Tierhalter hat dem Kreis Minden-Lübbecke, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, 32423 Minden, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes schriftlich bzw. per Fax (0571/807-2367) die gemeinsame Haltung von Enten und Gänsen mit Hühnern oder Puten gem. Ziffer 4 unverzüglich anzuzeigen.

5. Folgende Schutzmaßnahmen sind bei Freilandhaltung und gemeinsamer Haltung von Enten und Gänsen zusammen mit Hühnern oder Puten unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes zusätzlich einzuhalten:
 - a) Jeder, der Geflügel hält, hat ein Bestandsregister zu führen, in dem unverzüglich je Werktag die Anzahl der verwendeten Tiere einzutragen ist.
 - b) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder

- Ausstattung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird, sofern der Tierhalter den Bestand bereits am 22.10.2007 gehalten hat.

zu Ziffer 3 und 4:

Der Tierhalter hat dem Kreis Minden-Lübbecke, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Portastr. 13, 32423 Minden, unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes schriftlich bzw. per Fax (0571/807-2367) das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen. Ferner ist das Ergebnis der Untersuchung mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonates, in dem das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) ganz oder teilweise wieder hergestellt werden.

Minden, 2. Februar 2009
Im Auftrage:

gez.

(Dr. Ute Fritze)
Kreisveterinärdirektorin